

# Marktordnung

**Verordnung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau laut einstimmigem Gemeindevertretungsbeschluss vom 16. Juni 2021, mit der folgende Marktordnung erlassen wird.**

Gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird verordnet:

## Geltungsbereich

### § 1

- (1) Diese Marktordnung regelt sämtliche Gelegenheitsmärkte (§ 286 Abs. 2 GewO 1994) im Bereich der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau.
- (2) Gemäß § 286 Abs. 2 GewO 1994 ist unter einem Gelegenheitsmarkt („Quasimarkt“) eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Veranstaltung abgehalten werden soll, stattfinden.

## Märkte, Markttage, Marktzeiten

### § 2

Im Bereich der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau werden folgende Gelegenheitsmärkte abgehalten:

- (1) **Marktname: Firm.Momente**  
 Markttage: immer am Samstag und am Sonntag, an zwei bis drei Wochenenden Ende Februar bzw. Anfang März  
 Standaufbau: eine Woche vor Beginn der Firm.Momente (Stände verbleiben bis zum Standabbau am Marktplatz)  
 Standabbau: in der Woche nach Beendigung der Firm.Momente  
 Marktzeiten: von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- (2) **Marktname: Gertraudimarkt**  
 Markttage: immer am 17. März – außer der 17. ist ein Sonntag, dann findet der Markt am darauffolgenden Montag (18.) statt  
 Standaufbau: von 05:00 Uhr bis 07:30 Uhr  
 Standabbau: von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr  
 Marktzeiten: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- (3) **Marktname: Antikmarkt**  
 Markttage: beginnend am Karsamstag, danach immer am 3. Samstag im Monat bis inkl. Oktober (Verschiebung um ein Wochenende aufgrund von Terminkollisionen nach Absprache möglich)  
 Standaufbau: von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr  
 Standabbau: von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr  
 Marktzeiten: von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- (4) **Marktname: Blüte.Momente**  
Markttage: immer am Samstag und am Sonntag, an zwei bis drei Wochenenden Ende Juni bzw. Anfang Juli  
Standaufbau: eine Woche vor Beginn der Blüte.Momente (Stände verbleiben bis zum Standabbau am Marktplatz)  
Standabbau: in der Woche nach Beendigung der Blüte.Momente  
Marktzeiten: von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- (5) **Marktname: Herbst.Momente**  
Markttage: immer am Samstag und am Sonntag, an zwei Wochenenden Ende August  
Standaufbau: eine Woche vor Beginn der Herbst.Momente (Stände verbleiben bis zum Standabbau am Marktplatz)  
Standabbau: in der Woche nach Beendigung der Herbst.Momente  
Marktzeiten: von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- (6) **Marktname: Advent.Momente**  
Markttage: immer am Samstag und am Sonntag, am Wochenende eine Woche vor dem 1. Advent-Wochenende bis inklusive zum 4. Advent-Wochenende  
Standaufbau: zwei Wochen vor Beginn der Advent.Momente (Stände verbleiben bis zum Standabbau am Marktplatz)  
Standabbau: Stände bleiben für die Fest.Momente stehen  
Marktzeiten: von 14:30 Uhr bis 21:00 Uhr
- (7) **Marktname: Fest.Momente**  
Markttage: immer am 27. & 28. Dezember  
Standaufbau: Stände werden von den Advent.Momenten übernommen (Stände verbleiben bis zum Standabbau am Marktplatz)  
Standabbau: in der Woche nach dem Silvestertag/Neujahrstag  
Marktzeiten: von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- (8) Weitere Märkte bzw. Gelegenheitsmärkte welche alle §§ dieser Marktordnung erfüllen und mit der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau abgestimmt werden.

### **Marktgebiete, Marktort**

#### **§ 3**

Das Marktgebiet, der unter § 2 Abs. 1-8 genannten Märkte werden hier festgelegt, folgende Flächen/Straßen/Gassenzüge werden umfasst:

- (1) **Firn.Momente:**  
Marktplatz, Hoamathaus und der dazugehörige Platz dahinter (Bruderhaustenne), Dechantshoftenne sowie der gesamte Weg rund um die Kirche (Marktplatz, Gehweg Schattauergasse und Gehweg Zauchenseestraße)  
→ siehe Anhang 4
- (2) **Gertraudimarkt:**  
Obere Marktstraße (Marktplatz bis Kreuzung Oberndorferstraße)  
Untere Marktstraße (Marktplatz bis Kreuzung Brunnbauerngasse)

Marktplatz (bis Kreuzung Schattauergasse) inkl. Hoamathaus und der dazugehörige Platz dahinter (Bruderhaustenne)  
Michael-Walchhofer-Straße (bis Einfahrt Michael-Walchhofer-Straße 3)  
Zauchenseestraße (Marktplatz bis Kreuzung Feldgasse)  
Dechantshoftenne sowie Vorplatz Dechantshoftenne (bis Zauchenseestraße)  
→ *siehe Anhang 3*

**(3) Antikmarkt:**

Marktplatz, Hoamathaus und der dazugehörige Platz dahinter (Bruderhaustenne), sowie Bereich rund um das Kulturhaus (Schattauergasse, Brunnbauerngasse)  
→ *siehe Anhang 5*

**(4) Blüte.Momente:**

Marktplatz, Hoamathaus und der dazugehörige Platz dahinter (Bruderhaustenne), Dechantshoftenne sowie der gesamte Weg rund um die Kirche (Marktplatz, Gehweg Schattauergasse und Gehweg Zauchenseestraße)  
→ *siehe Anhang 4*

**(5) Herbst.Momente:**

Marktplatz, Hoamathaus und der dazugehörige Platz dahinter (Bruderhaustenne), Dechantshoftenne sowie der gesamte Weg rund um die Kirche (Marktplatz, Gehweg Schattauergasse und Gehweg Zauchenseestraße)  
→ *siehe Anhang 4*

**(6) Advent.Momente:**

Marktplatz, Hoamathaus und der dazugehörige Platz dahinter (Bruderhaustenne), Dechantshoftenne sowie der gesamte Weg rund um die Kirche (Marktplatz, Gehweg Schattauergasse und Gehweg Zauchenseestraße)  
→ *siehe Anhang 4*

**(7) Fest.Momente:**

Marktplatz, Hoamathaus und der dazugehörige Platz dahinter (Bruderhaustenne), Dechantshoftenne sowie der gesamte Weg rund um die Kirche (Marktplatz, Gehweg Schattauergasse und Gehweg Zauchenseestraße)  
→ *siehe Anhang 4*

(8) Bei weiteren Märkten bzw. Gelegenheitsmärkten (wie in § 2 Abs. 8 beschrieben) kann das Marktgebiet auf eine der drei Varianten (Anhänge 3-5) gelegt werden.

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

#### **§ 4**

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken, das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (z.B. Schlüsseldienst, Schuhreparatur, etc.).

## **Einschränkungen der Marktgegenstände**

### **§ 5**

- (1) Auf allen Märkten ist der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln (ausgenommen der Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse I), lebenden Tieren (ausgenommen Nutztiere, Fische, Krusten- und Schalentiere) sowie Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden – Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2012, untersagt.
- (2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig, wenn durch die Verabreichungsflächen nicht mehr als ein Drittel der vergebenen Marktstandplätze überschritten wird, nach den örtlichen Marktverhältnissen ein Bedarf besteht, durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist und auch eine entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtung vorhanden ist.
- (3) Altwaren sind ausschließlich auf dem Antikmarkt und auf Flohmärkten zugelassen.

## **Marktparteien und Marktbetrieb**

### **§ 6**

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen und sonstige Rechtsträger, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

## **Gewerbe-/Steuernachweis**

### **§ 7**

- (1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewereregister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt St. Johann im Pongau mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis bei sich zu haben und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- (2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

## **Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen**

### **§ 8**

- (1) Die Vergabe der Marktstandplätze (Markteinrichtungen), in der Folge kurz Marktberechtigung genannt, erfolgt auf Antrag bei Märkten durch Zuweisung und zwar jeweils:
  1. unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und das Marktbild;

2. unter Bedachtnahme darauf, dass die auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten werden;
  3. unter Bedachtnahme auf den Standplatz aus dem vorigen Jahr beziehungsweise auf den Standplatz zum Zeitpunkt, an dem der jeweilige Gelegenheitsmarkt das letzte Mal stattgefunden hat mit der Bedingung und der Expertise des jeweiligen zuständigen Platzmeisters/Veranstalters;
  4. nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen der Bewerber entsprechend der Vormerkliste (Anhang 1 zur Verordnung).
- (2) Anträge haben den jeweiligen Markt, die angestrebten Markttage, die begehrte Zeitdauer und die zum Verkauf vorgesehenen Marktgegenstände oder die auszuschenkenden Getränke und zu verabreichenden Speisen zu bezeichnen sowie eine Darstellung (Beschreibung) des Standes (Verkaufseinrichtung) zu enthalten.
  - (3) Auf die Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht kein Anspruch.
  - (4) Die Marktberechtigung gilt für den in der Zuweisung angeführten Zeitraum. Wenn diesbezüglich keine Festlegung erfolgt, gilt die Zuweisung nur für das betreffende Jahr.
  - (5) Bei Bewilligungen können zur Wahrung des Marktbildes Auflagen bezüglich der Beschaffenheit, der Ausstattung und des Aussehens der Verkaufseinrichtung erteilt werden.
  - (6) Marktstandplätze werden für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken nur dann vergeben, wenn eine Stromversorgung für den jeweiligen Marktstandplatz sichergestellt ist, den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind, den derzeit gültigen Hygienestandards entspricht und hierdurch der Charakter des jeweiligen Marktes gewahrt bleibt sowie wenn keine unzumutbaren Belästigungen (Geruch, Lärm, Rauch) zu befürchten sind.
  - (7) Das Recht auf Benützung eines gemäß Abs. 1 vergebenen Marktstandplatzes (Markteinrichtung) ruht vorübergehend für die Dauer des betreffenden Markttages, wenn der Marktstandplatz bis zur Standaufbauzeit bezogen auf den jeweiligen Markt laut § 2 Abs. 1-8 nicht bezogen wird. Diesfalls kann das Marktamt den Marktstandplatz (Markteinrichtung) an diesem Tag zivilrechtlich an eine andere Marktpartei vergeben.
  - (8) Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktstandplätze (Markteinrichtungen) an jedem Markttag spätestens 90 Minuten nach Ende der Verkaufstätigkeit, soweit nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten möglich, zu verlassen.

## **Vormerkungen**

### **§ 9**

- (1) Für die Vergabe von Marktstandplätzen (Markteinrichtungen) sind jeweils Vormerklisten zu führen:
  1. Der Anhang 1 dient grundsätzlich für alle Gelegenheitsmärkte, außer für den Gertraudimarkt. Hier gibt es eine gesonderte Vormerkliste – siehe Anhang 2a:
    - a. Aufgrund der Größe wird dieser Markt laut Anhang 2b eingeteilt.
    - b. Die Marktparteien werden laut Anhang 2b in die verschiedenen Zonen eingeteilt.

- c. Zwei Platzmeister (Verantwortliche für die Einteilung der Marktstandplätze) teilen dann den Marktparteien innerhalb dieser Zonen laut Anlage 2b die genauen Marktstandplätze zu.
- (2) Eine Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktstandplatzes oder der Markteinrichtung an den Vorgemerkten.

### **Bezeichnung von Marktständen**

#### **§ 10**

- (1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss:
1. eine Mindestgröße von 21 cm x 29,7 cm (→ DIN A4 Querformat) aufweisen,
  2. für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht sein,
  3. leicht erkenn- und lesbar sein,
  4. den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut (sowie den Firmensitz) der Marktpartei
  5. und zusätzlich einen eindeutigen Hinweis auf die dem Marktbezug zugrunde liegende Tätigkeit oder Eigenschaft enthalten.
- (Siehe Anhang 6 als Beispiel)
- (2) Schirme und Standbedeckungen (Dächer) müssen eine Mindesthöhe von 2,20 m aufweisen.
- (3) Die Öffnungszeiten der verbauten Marktstandplätze sind so kundzumachen, dass sie sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten ersichtlich sind.
- (4) Jede Änderung der Öffnungszeiten ist der Marktverwaltung gegenüber anzuzeigen.
- (5) Die Marktaufsicht kann von diesen Verpflichtungen Ausnahmen bewilligen.

### **Ordnung auf dem Markt**

#### **§ 11**

- (1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der (Markt)Gemeinde (des Organisations/der Marktaufsicht/des Veranstalters) verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktstandplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benutzung überlassen werden.
- (3) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.
- (4) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten und dergleichen nicht gestattet.
- (5) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

- (6) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.
- (7) Der Veranstalter/Organisator des Marktes muss sicherstellen, dass Abfallbehälter in ausreichender Zahl im gesamten Marktgebiet aufgestellt werden und diese während des Marktes auch regelmäßig entleert und gesäubert werden.
- (8) Der Bezug der Marktstandplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktparteien, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, werden vom Marktgelände generell verwiesen.
- (9) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

### **Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes**

#### **§ 12**

Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr, bei eigenmächtiger Beziehung eines nicht zugewiesenen Standplatzes bzw. eines Standplatzes einer anderen Marktpartei und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

### **Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit**

#### **§ 13**

- (1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (vom Organisator/von der Marktaufsicht/vom Veranstalter) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
  1. wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
  2. Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr,
  3. eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an eine andere Marktpartei,
  4. Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
  5. Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
  6. eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
  7. Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
  8. Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
  9. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.
- (2) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten (vorgemerkten) Marktstandplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache bei der Marktpartei, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.

## **Marktbehörde und Marktaufsicht**

### **§ 14**

- (1) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Der entsprechende Nachweis ist von den Marktaufsichtsorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien zum Gegenstand haben.
- (3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- (4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes sowie durch den Veranstalter des Marktes verwiesen werden.

## **Ausübung der Verkaufstätigkeit**

### **§ 15**

Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Marktaktivitäten im Falle ihrer Abwesenheit zu ihrer Vertretung nur der folgenden Personen bedienen und zwar des Ehegatten, des Lebensgefährten, eines Verwandten der geraden Linie, der Wahl Eltern, der Wahl Kinder, der Kinder der Wahl Kinder oder eines Verwandten der Seitenlinie bis zum zweiten Grad sowie Personen, die in ihrem Betrieb als Dienstnehmer beschäftigt sind.

## **Aufsicht und Überwachung**

### **§ 16**

- (1) Marktparteien und die für diese tätigen Personen haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen. Sie haben ferner den Marktaufsichtsorganen jederzeit und unverzüglich den Zutritt zu ihren Marktständen und Verkaufswagen sowie sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane in Vollziehung der Marktordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Gewebetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei gemäß § 288 Abs. 3 GewO 1994 den Original-Gewebeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane vorzuweisen.

## **Betrauung eines Dritten**

### **§ 17**

- (1) Mit der Durchführung einzelner Märkte/Gelegenheitsmärkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und

kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.

- (2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

### **Marktgebühren**

#### **§ 18**

- (1) Für die Benützung der Marktstandplätze für die Gelegenheitsmärkte Gertraudimarkt (§2 Abs. 2) und Antikmarkt (§2 Abs. 3) ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten (privatrechtliches Entgelt).
- (2) Die Marktstandgebühren für die Gelegenheitsmärkte Gertraudimarkt (§2 Abs. 2) und Antikmarkt (§2 Abs. 3) können dem Anhang 7 entnommen werden.
- (3) Für die Benützung der Marktstandplätze des Tourismusverbandes für die Gelegenheitsmärkte Firm.Momente (§2 Abs. 1), Blüte.Momente (§2 Abs. 4), Herbst.Momente (§2 Abs. 5), Advent.Momente (§2 Abs. 6) und Fest.Momente (§2 Abs. 7) ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Größe der Verkaufsfläche und dem Verwendungszweck am Markttag zu entrichten (privatrechtliches Entgelt).
- (4) Die Marktstandgebühren für die Gelegenheitsmärkte Firm.Momente (§2 Abs. 1), Blüte.Momente (§2 Abs. 4), Herbst.Momente (§2 Abs. 5), Advent.Momente (§2 Abs. 6) und Fest.Momente (§2 Abs. 7) können dem Anhang 8 entnommen werden.

### **Abfälle**

#### **§ 19**

- (1) Auf (Märkten und) Gelegenheitsmärkten ist es jedermann verboten, Abfälle zurückzulassen.
- (2) Um Abfälle bestmöglich zu vermeiden, ist ein Konzept für die Abfallvermeidung zu erstellen. Dieses Konzept betrifft vor allem die Stände für die Ausgabe von Speisen und Getränken und soll auf jeden Fall folgende Punkte beinhalten:
1. Der Einkauf von Speisen und Getränken soll vorwiegend über Mehrweggebinde erfolgen (in jedem Fall über 80%).
  2. Die Ausgabe von Getränken hat vorwiegend (über 80%) in Mehrweggebinden zu erfolgen.
  3. Die Ausgabe von Speisen hat vorwiegend (über 80%) auf Porzellantellern bzw. wiederverwertbaren Materialien zu erfolgen.

### **Regelungen des Fahrzeugverkehrs**

#### **§ 20**

- (1) Auf den Marktgebieten (§ 3) ist das Fahren mit Fahrzeugen sowie das Abstellen von Fahrzeugen an Markttagen während der Marktzeiten (§ 2) verboten.
- (2) Fahrzeuge im Sinne des Abs. 1 sind zur Verwendung auf Straßen bestimmte oder auf Straßen verwendete Beförderungsmittel oder fahrbare Arbeitsmaschinen, ausgenommen Rollstühle und Behindertenfahrzeuge, Kinderwagen, fahrbare Einkaufshilfen udgl., vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug.

(z.B. Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h)

(3) Für

1. Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge der Marktparteien (Verkäufer), die Marktgegenstände befördern,
2. Fahrzeuge für Geschäfte, die innerhalb des Marktgebietes liegen oder an dieses unmittelbar angrenzen,

gilt das Verbot des Abs. 1 nicht für das Zu- und Abfahren zum Zwecke einer Ladetätigkeit, das ist das Be- und Entladen von Fahrzeugen, sowie für die Dauer der Ladetätigkeit. Weiters gilt das Verbot des Abs. 1 nicht für Fahrzeuge der Marktreinigung sowie für das Fahren von Fahrzeugen der Aufsichtsorgane der Markt- und Lebensmittelpolizei.

(4) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt nicht

1. für Einsatzfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z. 25 StVO 1960) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO 1960);
2. für das Schieben von Fahrrädern in der Weise, dass es zu keiner Behinderung oder Gefährdung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen kommt;
3. für das Zu- und Abfahren zu Abstellplätzen oder Garagen, die im Bereich an das Marktgebiet angrenzenden Liegenschaften gelegen sind;
4. für das Abstellen von Marktfahrzeugen (Abs. 3 Z. 1) sowie von Fahrzeugen der Aufsichtsorgane der Markt- und Lebensmittelpolizei auf als Abstellflächen für solche Fahrzeuge gekennzeichneten Teilen des Marktgebietes, einschließlich des Zu- und Abfahrens zu diesen Abstellflächen.

(5) Innerhalb des Marktgebietes ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

(6) Während der Ladetätigkeit muss ein Fahrzeug so abgestellt werden, dass die Marktabwicklung nicht behindert wird.

(7) Marktfahrzeuge (Abs. 3 Z. 1) sowie Fahrzeuge der Aufsichtsorgane der Markt- und Lebensmittelpolizei sind während eines nach den Abs. 3 und Abs. 4 zulässigen Zu- und Abfahrens und während des Abstellens jeweils durch eine von der Marktaufsicht auszugebende Berechtigungskarte als berechtigtes Fahrzeug zu kennzeichnen. Die Berechtigungskarte ist gegen vorherige Anmeldung bei der Marktaufsicht zu beziehen.

(8) Weitere Ausnahmen vom Verbot der Abs. 1 kann die Gemeinde in begründeten Einzelfällen, wenn ein Befahren des Marktgebietes unumgänglich ist, insbesondere im Zuge von Baumaßnahmen und wenn den Belangen einer geordneten Marktabwicklung entsprochen wird, mit Bescheid erteilen, wobei die Vorschreibung von diesbezüglichen notwendigen Auflagen und Befristungen zulässig ist.

(9) Ausnahmebewilligungen (Abs. 8) sind bei Befahren des Marktgebietes mitzuführen sowie im jeweiligen Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

### **Abstellen von Fahrzeugen**

#### **§ 21**

- (1) Wird ein Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, so im Marktgebiet abgestellt, dass es geeignet ist, die Marktabwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere eine Marktpartei am Beziehen eines Marktstandplatzes zu hindern, so ist, ungeachtet etwaiger Straffolgen, durch die Marktaufsichtsorgane die Entfernung des Fahrzeuges ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

- (2) Das Entfernen und Aufbewahren des Fahrzeuges erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Abstellens dessen Eigentümer, bei Entfernung eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges oder Anhängers dessen Zulassungsbesitzer war, sofern durch den Eigentümer bzw. Zulassungsbesitzer nicht der Nachweis erbracht wird, wer die Abstellung tatsächlich veranlasst hat. Diesfalls trifft die Kostentragungspflicht den Veranlasser.
- (3) Wird die Bezahlung der Kosten für die Entfernung und Lagerung nach Abs. 1 anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Verpflichteten verweigert, sind die Kosten dem Verpflichteten bescheidmässig vorzuschreiben.
- (4) Von der Entfernung eines Fahrzeuges nach Abs. 1 und vom Ort der Verbringung wird die Polizeiinspektion Altenmarkt im Pongau unverzüglich verständigt.

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 22**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,00 bestraft.

### **Übergangsbestimmungen**

#### **§ 23**

- (1) Sämtliche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Marktordnung wirksame Rechte zur Benutzung von Marktstandplätzen (Markteinrichtungen) gelten als Marktberechtigungen im Sinne dieser Marktordnung.
- (2) Bestehende Vormerkungen gelten als Vormerkungen gemäß § 9.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 24**

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist und die Kundmachungsfrist von 14 Tagen abgelaufen ist, in Kraft. Sie wird auch in der Oberndorferstraße 1 in der dafür vorgesehenen Tafel durch Anschlag kundgemacht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.
- (3) Ansuchen um Zuweisung eines Marktstandplatzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingebracht worden sind, gelten als Ansuchen im Sinne dieser Verordnung.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



(Rupert Winter)

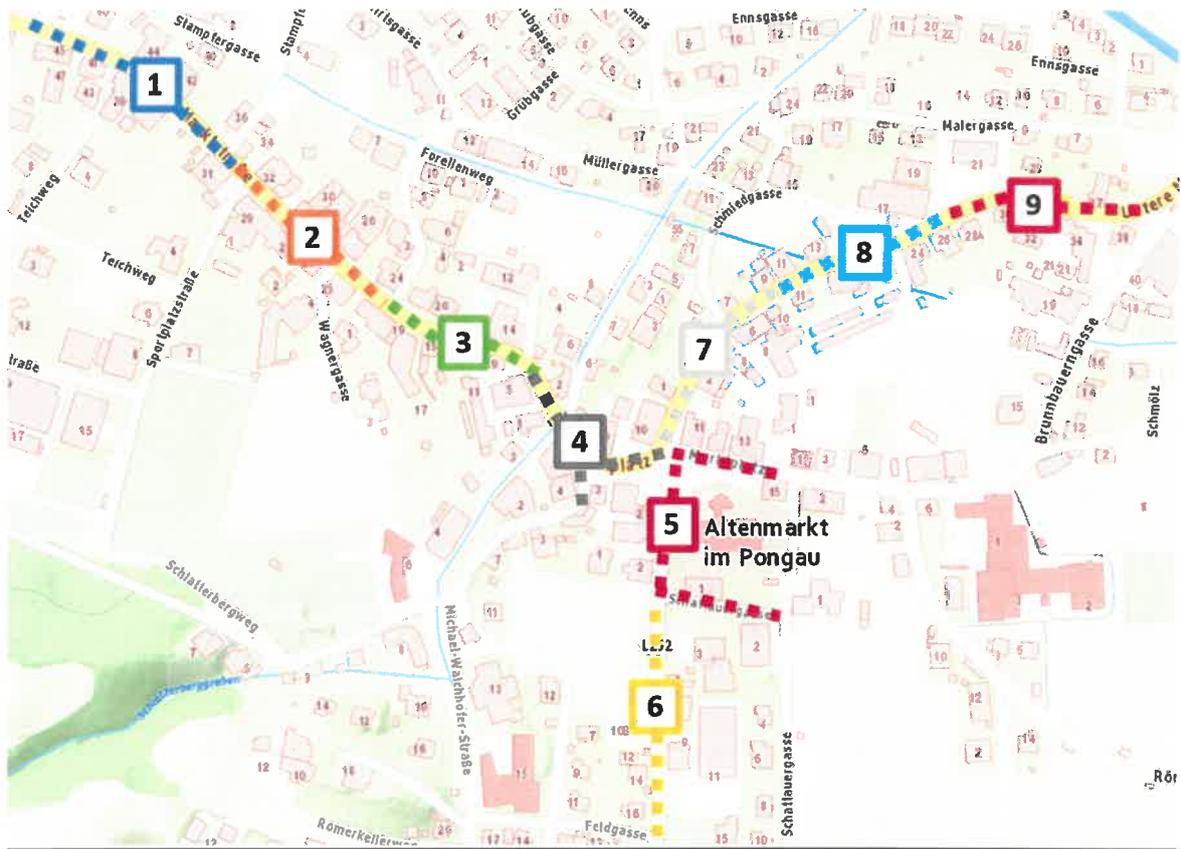


**Anschlagevermerk**  
An der Gemeindefel, Altenmarkt  
angeschlagen am 02. Aug. 2021  
abgenommen am \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister:





## Anhang 2b



|          |                   |  |
|----------|-------------------|--|
| <b>1</b> | Zone 1 → ca. 190m |  |
| <b>2</b> | Zone 2 → ca. 150m |  |
| <b>3</b> | Zone 3 → ca. 115m |  |
| <b>4</b> | Zone 4 → ca. 175m |  |
| <b>5</b> | Zone 5 → ca. 280m |  |
| <b>6</b> | Zone 6 → ca. 170m |  |
| <b>7</b> | Zone 7 → ca. 145m |  |
| <b>8</b> | Zone 8 → ca. 130m |  |
| <b>9</b> | Zone 9 → ca. 145m |  |

**Platzmeister 1**

**ca. 1,5km Gesamtlänge**

**Platzmeister 2**



**Anhang 4**

Marktplatz / Hoamathaus / Dechantshofenue / Kirche / Pfarrhof / Rundweg



**Anhang 5**  
**Marktplatz**



**Anhang 6**

Beispiel für Bezeichnung von Marktständen  
(Mindestgröße DIN A4)



**Anhang 7**

Marktgebühren für Gertraudimarkt und Antikmarkt

- (1) Die Marktstandgebühr für die Gelegenheitsmärkte laut § 2 Abs. 2 und Abs. 3 (Gertraudimarkt und Antikmarkt) ist in den jährlich beschlossenen Hebesätzen der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau einzusehen.
- (2) Die Marktstandgebühr für Märkte bzw. Gelegenheitsmärkte laut § 2 Abs. 8 ist ebenfalls den jährlich beschlossenen Hebesätzen der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau zu entnehmen.

## **Anhang 8**

### Marktgebühren für die Gelegenheitsmärkte des Tourismusverbandes

#### **(1) Advent.Momente:**

- a. Handwerk-Standl (Kastl ca. 3.5 m<sup>2</sup>)  
für € 40 + 20% MWST pro Tag
- b. Kulinarik-Standl (Kastl ca. 3.5 m<sup>2</sup> )  
für € 40 + 20% MWST pro Tag
- c. Ausschank-Standl (Kastl ca. 3.5 m<sup>2</sup> od. 6 m<sup>2</sup>)  
für € 200 + 20% MWST pro Tag
- d. Ausschank-Koje (Koje, Hotel Lebzelter, ca. 6m<sup>2</sup> )  
für € 200 + 20% MWST pro Tag
- e. Handwerk-Koje (Koje, Hotel Lebzelter, ca. 6 m<sup>2</sup> )  
für € 40 + 20% MWST pro Tag
- f. Kulinarik-Koje (Koje, Hotel Lebzelter, ca. 6m<sup>2</sup> )  
für € 40 + 20% MWST pro Tag

#### **(2) Fest.Momente:**

- a. Kulinarik-Standl (Kastl ca. 3.5 m<sup>2</sup>)  
für € 40 + 20% MWST pro Tag
- b. Ausschank-Standl (Kastl ca. 3.5 m<sup>2</sup> od. 6 m<sup>2</sup>)  
für € 200 + 20% MWST pro Tag
- c. Ausschank-Koje (Koje, Hotel Lebzelter, ca. 6m<sup>2</sup>)  
für € 200 + 20% MWST pro Tag
- d. Kulinarik-Koje (Koje, Hotel Lebzelter, ca. 6m<sup>2</sup>)  
für € 40 + 20% MWST pro Tag

#### **(3) Firm.Momente, Blüte.Momente, Herbst.Momente:**

- a. Handwerk- oder Kulinarik Standl (Aussteller, Kastl ca. 3.5 m<sup>2</sup>)  
für € 28 + 20% MWST pro Tag
- b. Ausschank-Standl (Speisen und Getränke, Kastl ca. 3.5 m<sup>2</sup>)  
für € 140 + 20% MWST pro Tag